

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 508: Albachten – Osthofstraße / Sendener Stiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen

Textliche Festsetzung gemäß § 9 BauGB:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe bzw. Einzelhandelsnutzungen unzulässig.

Hinweise:

Bodendenkmale :

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Entdeckung von Bodendenkmalen unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde (Tel. 0251/4926148) oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Bröderichweg 35, 48159 Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 DSchG unverändert zu erhalten. Der Baubeginn ist zwei Wochen vor Maßnahmebeginn anzuzeigen.

Einsichtnahme in Vorschriften:

Die der jeweiligen Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen – Bauen – Umwelt“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.